

vlhf Informationsbrief

Januar 2013

Liebe Mitglieder

Die Mitgliederversammlung des vlhf 2012 hat am 14.11.2012 in Witzenhausen stattgefunden. Das Protokoll dazu wird demnächst verschickt.

Am 31.1. wird in Potsdam-Fahrland bei unserem Mitgliedsbetrieb Querhammer (Galloway-Rinderhaltung mit Direktvermarktung) ein weiteres Seminar zum Thema „Tierschutzgerechte Rinderschlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden. Dieses Seminar ist schon seit einiger Zeit ausgebucht. Weitere Teilnehmer können wir leider nicht berücksichtigen.

Am 18.2./19.2. haben wir eine Besuchergruppe aus Finnland zu Gast. Die finnischen Landwirte, Verbandsvertreter und Veterinäre möchten sich durch uns, über die Möglichkeiten der EU-Zulassung für kleine Schlachtbetriebe informieren lassen.

Am 1. Januar 2013 tritt formal die EU-Tierschutz-Schlachtverordnung 1099/2009 in Kraft. Tierschutz in der Schlachtung ist bereits heute ein großes Thema und wird uns, sobald die deutsche Durchführungsverordnung zur EU-Verordnung verabschiedet sein wird, noch mehr beschäftigen. Was kommt, was könnte auf Metzger und selbst schlachtende Landwirte zukommen?

Jakob Walter von der Weide-Erzeuger-Gemeinschaft Welschensteinach e.V. im Schwarzwald hat sich schon im vergangenen Jahr intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Seine Lösung möchten wir allen Mitgliedern zugänglich machen.

Wie immer bemühen wir uns um die Richtigkeit der Angaben, können aber keine Gewähr für die Information geben.

EU-Tierschutz-Schlachtverordnung (1099/2009) und ihre Umsetzung in Deutschland

Am 1. Januar 2013 tritt die EU-Verordnung Nr. 1099/2009 „Über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung“ in Kraft. In Deutschland wird derzeit eine Umsetzungsverordnung vorbereitet, die Vorschriften auch für Geflügel, Hasen und andere Kleintiere sowie für Hausschlachtungen enthält (für die die die EU-Verordnung ausdrücklich nicht gilt).

Was ändert sich durch die EU-Verordnung? Was sieht der aktuelle Entwurf der deutschen Umsetzungsverordnung vor?

- **Die Betäubung muss auf ihren Erfolg hin kontrolliert werden und die Kontrolle muss dokumentiert werden.**

Mit anderen Worten: die Durchflusszeiten bei der elektrischen Betäubung müssen mit Hilfe von elektronischen Aufzeichnungsgeräten erfasst und dokumentiert werden.

- Die Umsetzung muss bis 2019 erfolgen.
- Altgeräte sind davon noch ausgenommen. Wer sich jedoch eine neue oder gebrauchte Betäubungszange kauft, sollte darauf achten, dass diese den neuen Anforderungen entspricht.

Als Verband wollen wir uns dafür einsetzen, dass Kleinbetriebe (die EU definiert sie mit Schlachtungen von weniger als 20 GV pro Woche) auch handschriftlich den Betäubungserfolg dokumentieren können.

(Basis dieser neuen Vorschrift ist der Anhang II Nummer 4.1 und 5.10 der EU-Verordnung 1099/2009 und § 14 der noch in der Entwurfsfassung sich befindenden deutschen Durchführungsverordnung)

- Für das Töten von Tieren wird ein **Sachkundenachweis** benötigt.
 - Der alte Sachkundenachweis gilt jedoch noch bis 2018. Noch ist unklar was der neue Sachkundenachweis enthalten wird.
- **Vorschriften für das Fixieren der Tiere**

Die EU-Verordnung schreibt vor, dass das Ruhigstellen der Tiere so erfolgen muss, dass das Betäubungsverfahren optimal vorgenommen werden kann.
Eine Ruhigstellungs- oder Betäubungsbox ist für Rinder **nicht** zwingend vorgeschrieben.
Im Anhang II Abs. 3.2 allerdings wird vermerkt, dass wer eine solche Ruhigstellungsbox für Rinder hat, diese ab dem 1.1. 2020 mit einer Vorrichtung ausstatten muss, die den Kopf so fixiert, dass er sich in keine Richtung mehr bewegen kann.

Noch gibt es praktisch keine Ruhigstellungsboxen die diese Anforderungen erfüllen, bemerken Klaus Troeger und Matthias Moje von der Bundesforschungsanstalt für Fleischforschung in Kulmbach. Zudem, so die Experten, würden diese Art der Fixierung Angst und Unruhe bei den Rindern auslösen, das mit dem Tierschutzgedanken nicht zu vereinbaren sei.

(Entnommen aus: Fleischwirtschaft Nr. 8 von 2012, S. 26-29)

Die EU-Verordnung macht nur klare Vorschriften für das Fixieren von Rindern, wenn diese, wie beim Schächten, ohne vorherige Betäubung getötet werden. Dann müssen die Tiere mechanisch fixiert werden (Artikel 15, Absatz 2). Es gelten darüber hinaus Verbote wie das Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren, das Fesseln der Beine, das Durchtrennen des Rückenmarks mit einem Dolch etc.

Der Entwurf der **deutschen Durchführungsverordnung** legt im § 11 ebenfalls nur folgendes fest: „Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Geräts betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Zu diesem Zweck sind bei Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken.“

(→ siehe dazu den Erfahrungsbericht unseres Mitglieds Jakob Walter weiter unten)

- **§ 11 schreibt vor, dass ab 2019 Betäubungsfallen für Schweine nur dann notwendig sind, wenn der Betrieb mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche oder 1000 Großvieheinheiten je Jahr schlachtet.**

Die Dokumente der EU-Tierschutzschlachtverordnung und des Entwurfes der Durchführungsverordnung sind auf der Website www.biofleischhandwerk.de herunterladbar.

Tierschutzgerechte Rinderschlachtung – Ein Praxisbericht aus dem Schwarzwald.

Jakob Walter von der Weide-Fleischerzeuger-Gemeinschaft Welschensteinach e.V. berichtet uns über seine Erfahrungen mit einer tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Rindern:

„Wir haben uns intensiv mit diesem Thema befasst und uns verschiedene Schlachtstätten mit Tötungsboxen angesehen. Dabei haben wir festgestellt, dass es sehr unterschiedliche Arten von Tötungsboxen gibt.

Am besten gefällt uns jene, bei der das Rind in einer am Kopfende geschlossenen Box steht und der Bolzenschussapparat zur Betäubung **von oben** angesetzt wird. Dieses Modell wird im Schlachthof Offenburg verwendet und hat den Vorteil, dass der Kopf des Tieres für den Betäubungsschuss nicht in einem Fanggitter fixiert werden muss.

Diese Art der Betäubung kommt dem gleich, wie wir dies bisher schon mit **unruhigen Tieren** praktiziert haben: Die Eingangstür unseres Schlachtraumes ist so breit, dass mit dem Viehanhänger hineingefahren werden kann. Die Viehanhänger sind alle ohne Dach. Den Tieren werden schon beim Verladen im Stall Augenblenden aufgesetzt. So sehen sie im Schlachtraum den Metzger mit dem Bolzenschussapparat nicht und halten den Kopf ruhiger. Für den Metzger ist ein Treppengestell vorhanden, um von oben über die Bordwand des Viehanhängers an das Tier zu kommen und den Bolzenschussapparat anzusetzen. Sofort nach dem Betäubungsschuss wird das Tier an den Hinterfüßen angehängt und der Viehtransportwagen wird rausgefahren. Auf diese Weise wird das Tier aus dem Hänger gezogen und liegt auf dem Schlachtraumboden.

Ruhige Tiere, und das sind über 90 Prozent unserer Tiere sind dem Menschen gegenüber zugängliche Tiere. Sie werden im Schlachtraum vor der Betäubung aus dem Transportfahrzeug ausgeladen und an einem Bodenanker fixiert (natürlich ebenfalls mit angebrachter Augenblende). Anschließend erfolgt der Betäubungsschuss.

Für **Tiere direkt von der Weide**, die das Anbinden nicht gewohnt sind, steht ein Fangwagen am Traktor zur Verfügung. Auch in diesem Fangwagen kann das Tier direkt in den Schlachtraum gefahren werden und anschließend darin betäubt werden.

Alle Tiere werden einzeln und erst unmittelbar vor dem jeweiligen Schlachtermin verladen und zur Schlachtstätte gefahren (= wenig Stress für die Tiere).

Wir sind der Meinung:

Wir erfüllen mit dieser Vorgehensweise die Verordnung zum Schutz der Tiere beim Tötungsvorgang!

Bei Verwendung einer eingebauten Tötungsbox im Schlachtraum müssten die Tiere vom Transportanhänger noch zusätzlich in die Tötungsbox getrieben werden, was bei unruhigen Tieren nicht von Vorteil wäre.

Deshalb: hinsichtlich Tierschutz und Fleischqualität hat unser System sogar Vorteile.“

Weitere Meldungen

Das Max-Rubner-Institut (MRI) hat auf seiner Homepage eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Beiträge und Forschungsergebnisse zu den Erkenntnissen über die Problematik von **Antibiotika in der Lebensmittelkette** zusammengestellt.

www.mri.bund.de (AFZ Nr. 43 vom 24. 10. 2012)

Das Bundeskabinett hat einen ein neues **Tiergesundheitsgesetz** beschlossen. Dieses wird das Tierseuchengesetz ablösen und „weg davon, der Seuche hinterherzulaufen, hin zur Prävention“ ermöglichen. Es können dann künftig zentral durch das Bundeslandwirtschaftsministerium Maßnahmen angeordnet werden, u.a. eigenbetriebliche Kontrollen zur Seuchenabwehr ebenso wie Hygienemaßnahmen und vermutlich auch Zwangsimpfungen.

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2012/322-Tiergesundheitsgesetz.html>

Rinder, die in Deutschland und anderen EU-Staaten gesund geschlachtet werden, müssen voraussichtlich **ab März 2013 nicht mehr auf BSE getestet werden**. Aufgrund der weiter gesunkenen Zahl gemeldeter BSE-Fälle hat der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit jetzt dafür grünes Licht gegeben. Die Untersuchung verhaltensauffälliger oder gefallener Tiere bleibt weiterhin Pflicht ebenso wie die Entfernung des Risikomaterials. (AFZ Nr. 51 vom 19.12.2012)

Geplant ist die **EU-weite Zulassung von Milchsäure (E270) zur Senkung der Oberflächenverkeimung von Rinderschlachtkörpern**. In vielen Ländern wird dies zur Verbesserung der Fleischhygiene seit Jahren praktiziert. Die USA drängen seit Jahren auf diese Zulassung, um ihre Exporte von Rindfleisch in die EU zu erhöhen. Die EU-Hygieneverordnung 852/2004 hat mit der Passage, dass zur Reinigung von Oberflächen nur Trinkwasser oder „ein anderer Stoff“ dieser Regelung bereits die Türe geöffnet. (AFZ Nr. 49 vom 5. 12. 2012).

Der Bundestag hat Anfang Dezember 2012 der **Tierschutznovelle** zugestimmt. Allerdings tritt das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration erst am 1. Januar 2019 in Kraft und nicht wie vorgesehen bereits 2017. Die Betäubung der Ferkel darf vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Der Bundestag wird sich damit voraussichtlich am 1. Februar 2013 befassen und möglicherweise den Vermittlungsausschuss anrufen. (AFZ Nr. 51 vom 19.12. 2012)

Viele Grüße aus Witzenhausen und Kassel

